

24. Hat der Konkursverwalter auch im Falle des § 105 R.D. die Pflicht, für die Berichtigung oder Sicherstellung der Masseansprüche zu sorgen?

III. Civilsenat. Ur. v. 15. November 1895 i. S. Br. (Bekl.) w. S. u. Co. (Kl.) Rep. III. 228/95.

I. Landgericht Altona.

II. Oberlandesgericht Kiel.

Nachdem das Amtsgericht Schwarzenbeck den Antrag des früheren Direktors H. auf Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Waldbrauerei B. durch Beschluß vom 8. Dezember 1892 abgelehnt

hatte, wurde auf Beschwerde des H. das Amtsgericht durch Beschluß des Landgerichts zu Altona vom 14. Januar 1893 angewiesen, das Konkursverfahren zu eröffnen. Das Amtsgericht eröffnete hierauf durch Verfügung vom 17. Januar das Verfahren und bestellte den Rechtsanwalt B. in B. zum Konkursverwalter. Auf die Beschwerde der Gemeinschuldnerin wurde jedoch durch oberlandesgerichtlichen Beschluß vom 20. April 1893 der landgerichtliche Beschluß wieder aufgehoben und der Antrag auf Eröffnung des Konkurses abgewiesen. Die gegen diesen Beschluß verfolgte weitere Beschwerde wurde durch Beschluß des Reichsgerichtes vom 16. Mai 1893 verworfen. Das Amtsgericht hob hierauf durch Beschluß vom 31. Mai 1893 das Verfahren wieder auf und machte die Wiederaufhebung in der Bergedorfer Zeitung, seinem Amtsblatte, am 10. Juni öffentlich bekannt. Der Konkursverwalter hatte inzwischen den Betrieb der Gemeinschuldnerin durch den bisherigen Leiter des Geschäftes fortgesetzt, und mit diesem hatte auch die jetzige Klägerin kontrahiert. Die Klägerin ist aber für ihre Forderung aus Hopfenlieferung aus der Konkursmasse nicht befriedigt worden. Sie macht für diese Nichtbefriedigung klagend den früheren Konkursverwalter persönlich verantwortlich, nachdem später abermals und nun rechtskräftig der Konkurs über das Vermögen der Waldbrauerei eröffnet worden ist, und Klägerin in diesem Verfahren nach ihrer Behauptung Befriedigung nicht zu erwarten hat. Das Berufungsgericht hat den Beklagten verurteilt, der Klägerin gegen Abtretung der aus dem Konkurse der Waldbrauerei B. zu erwartenden Dividende den eingeklagten Betrag zu bezahlen.

Auf die Revision des Beklagten ist das Revisionsgericht den Erwägungen des Berufungsgerichtes über die Haftung des Beklagten beigetreten aus folgenden

Gründen:

„Es handelt sich um die Frage, ob der Konkursverwalter im Falle der Wiederaufhebung des Eröffnungsbeschlusses verpflichtet ist, für die Befriedigung bzw. Sicherstellung der Gläubiger zu sorgen, obwohl das Gesetz im Anschlusse an § 105 R.D. nicht die Vorschrift gegeben hat, welche im Anschlusse an den Zwangsvergleich in § 176 R.D. getroffen worden ist. Diese Frage mußte bejaht werden. Der die Eröffnung aufhebende Beschluß vernichtet nicht das vorausgegangene Verfahren ex tunc, sondern beendet es. Es behalten da-

her auch alle Verfügungen, die der Konkursverwalter auf Grund der ihm mit seiner Bestellung vom Gesetze zugewiesenen Aufgabe über die Konkursmasse und für dieselbe getroffen hat, vollen Rechtsbestand, sind daher auch insbesondere für den Gemeinschuldner in derselben Weise bindend, wie bei Beendigung des Konkurses durch ordnungsmäßigen Verlauf oder durch Zwangsvergleich. Es wird aber auch seine Stellung zu den Massegläubigern dadurch nicht verändert, daß der Eröffnungsbeschluß, als zu Unrecht erfolgt, wieder aufgehoben wird. Das Recht der Massegläubiger, wegen ihrer Ansprüche vorweg aus der Masse befriedigt zu werden, ist vom Gesetze nicht von der Rechtskraft des Eröffnungsbeschlusses abhängig gemacht. Sie haben dieses Recht vielmehr unbedingt, wenn sie nach Eröffnung des Konkurses mit dem bestellten Konkursverwalter kontrahieren, der das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über das zur Konkursmasse gehörige Vermögen des Gemeinschuldners ausübt. Ihrem Ansprüche auf Befriedigung aus der Masse entspricht die Pflicht des Konkursverwalters, für solche Befriedigung zu sorgen; denn nur der Konkursverwalter in dieser seiner Eigenschaft und mit den ihm vom Gesetze beigelegten Befugnissen ist ihr Mitkontrahent; nur ihm und der zu seiner Verfügung stehenden Masse wollen sie trauen, nicht dem durch die Konkursöffnung kreditlos gewordenen Gemeinschuldner. Ihr Vertrauen kann sich als ungerechtfertigt erweisen, wenn die Masse entweder von Anfang an unzulänglich ist oder in der Folge durch Absonderung unzulänglich wird; soweit aber Masse vorhanden ist, muß der Konkursverwalter für ihre Befriedigung bezw. Sicherstellung mit dieser Masse sorgen. Die Legitimation des Konkursverwalters endigt auch nicht vor der wirksamen Bekanntmachung der Aufhebung des Konkursverfahrens, mit dieser Bekanntmachung aber jedenfalls, soweit nicht das Gesetz für gewisse Zwecke besondere Ausnahmenvorschriften getroffen hat. Demgemäß konnte der Konkursverwalter in vorliegender Sache allerdings nach der mit Ablauf des zweiten Tages nach Ausgabe des Amtsblattes wirksamen Bekanntmachung der Aufhebung des Konkursverfahrens die Massegläubiger aus der Konkursmasse weder befriedigen noch sicherstellen, hatte vielmehr nach solcher Bekanntmachung die Masse in dem Zustande, in welchem sie sich damals befand, der Gemeinschuldnerin zurückzugewähren. Bis dahin aber blieb der Beklagte auch nach dem oberlandesgerichtlichen, ja selbst nach dem reichsgerichtlichen

Beschlüsse so berechtigt als verpflichtet, für die Massegläubiger zu sorgen, gleichwie er diese Befugnis und Pflicht im Falle des Zwangsvergleiches auch nach rechtskräftiger Bestätigung des Vergleiches bis zu dem Zeitpunkte hat, in welchem die Bekanntmachung der Aufhebung nach § 68 R.D. als bewirkt anzusehen ist. Wenn das Gesetz im Falle des Zwangsvergleiches den Konkursverwalter ausdrücklich angewiesen hat, aus der Konkursmasse die Masseansprüche zu berichtigen und die bestrittenen Masseansprüche sicher zu stellen, so ist hiermit nicht eine mit der Beendigung des Konkurses durch Zwangsvergleich in unmittelbarem Zusammenhange stehende besondere Bestimmung getroffen, sondern eine aus der Aufgabe des Konkursverwalters einerseits und den Rechten der Massegläubiger andererseits sich ergebende Folge für den Fall des Zwangsvergleiches dem Konkursverwalter ausdrücklich zur Pflicht gemacht. Ebendeshalb erscheint es auch geboten, im Falle des § 105 von denselben Rechtsgrundsätzen auszugehen, wenn gleich das Gesetz es unterlassen hat, für diesen Fall ausdrücklich eine entsprechende Vorschrift zu geben. Hat aber der Konkursverwalter auch im Falle des § 105 die Pflicht, für die Befriedigung und Sicherstellung der Massegläubiger zu sorgen, so ist er auch für die schuldvolle Nichterfüllung dieser Pflicht persönlich aus § 74 R.D. verantwortlich. Er hat daher auch selbst *lovis culpa* zu vertreten.“ . . .